

Gebühren- und Verwaltungsabgaben-Tabelle

Bundesgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gemeindeverwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren Zusammenstellung für die Gemeinden im Bundesland **Salzburg**

Stand: 1.2. 2024

© Herausgegeben vom Salzburger Gemeindeverband und
vom Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Salzburgs (FLGÖ)

Die gegenständliche Gebühren- und Verwaltungsabgaben-Tabelle enthält im Anhang auch die wesentlichen Teile des Arbeitsbehelfes „**Bundesgebühren**“ der Flachgauer **Bauamtsleiterinnen und Bauamtsleiter**. Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt, eine rechtliche Gewähr durch die Herausgeber bzw. mitwirkenden Personen ist aber ausgeschlossen.

Auf die Gebührenermäßigung bei elektronischen Eingaben (Abschnitt K) wird hingewiesen. Die Tabelle soll die häufigsten kommunalen Verwaltungsverfahren abbilden. Der besondere Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Erstellung der Tabelle mitgewirkt haben.

Nicht enthalten ist das **Personenstandswesen**. Hierfür wird auf die einschlägige Tabelle des Standesamtsverbandes verwiesen. Soweit jedoch die in der vorliegenden Tabelle angeführten Tatbestände auf das Personenstandswesen zutreffen, wird deren Anwendung empfohlen.

Die Tabelle ist systematisch aufgebaut und vornehmlich zum Nachschlagen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gedacht. Aber auch ein **Ersteinstieg** in die Materie ist damit möglich und empfiehlt sich hier folgende Vorgangsweise: Beginnen Sie mit den Kosten für die Behörden nach dem AVG (III), dann sollte das Kapitel „Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten“ (I A) samt Fußnoten folgen, weiters die Befreiungen (I J) und zuletzt der eigene Fachbereich zB Bauverfahren (I E) oder Straßenpolizei (I G).

Inhalt

I) Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben	2
A) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten	2
B) Meldewesen	4
C) Pässe und Personalausweise	5
D) Ortsbildschutz	5
E) Raumordnung, Bauen, Anliegerleistungen	6
1. Verfahren allgemein	6
2. Raumordnung	7
3. Bauplatzerklärung	7
4. Baubewilligung	8
5. Sonstiges Bauen (zB Aufzüge, Ausnahmen, Feuerbeschau)	8
6. Grundverkehrsgesetz 2023 – S.GVG 2023	9
F) Staatsbürgerschaft	11
G) Straßenpolizei	11
H) Veranstaltungen	12
I) Verschiedenes (zB Bestandsverträge, Bestattungen, Bordell, Wappen, Sperrstunde, Tiere) ...	13
J) Befreiungen	16
1. Befreiungen von der Bundesgebühr	16
2. Befreiungen von Verwaltungsabgaben	17
K) Gebührenermäßigung bei elektronischen Eingaben und Beilagen	18
II) Kommissionsgebühren	18
III) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (§§ 74 ff, Kosten der Behörden)	18
IV) Rechtsgrundlagen und Abkürzungsverzeichnis	20
Anhang: Beispiele für das Bauverfahren (Bundesgebühren)	21

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
I.) Bundesgebühren^{1 2 3} und Verwaltungsabgaben⁴						
A) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten						
1	1/1	Bescheide im Sinn der §§ 56 ff AVG, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen			G/1/1	46,00
2	1/2	Nicht als Bescheid im Sinne der §§ 56 ff AVG ergehende behördliche Erledigungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, wenn damit eine Angelegenheit vollständig erledigt wird, ausgenommen Vidierungs- und Genehmigungsvermerke und Amtshandlungen gem. TP 2			G/1/2	46,00
3	2	Bescheinigungen (z.B. GVG) Legitimationen, Zeugnisse, Duplikate, Beglaubigungen und Überbeglaubigungen sowie Bestätigungen (ausgenommen einfache kanzeimäßige Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen udgl) unbeglaubigte Abschriften, gerichtet an einen bestimmten Personenkreis a) in Bundesangelegenheiten (je Bogen) ⁵ b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten (pauschal), wenn diese wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, ausgenommen Vidierungs- und Genehmigungsvermerke	14/14/1 14/5/1	0,0 3,90	B/5 G/2	2,10 24,00
4		Anträge, Ansuchen, Anzeigen, Anmeldungen, sonstige (schriftliche) Eingaben^{6 7} im öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis Gemeinde und im Privatinteresse des Einschreiters ⁸ , je Antrag zur Einnahmenerzielung (z.B. GewO) ⁹	14/6/1 14/6/2	14,30 47,30		

- 1 §/TP bezieht sich auf das Gebührengesetz 1957. Die in der Folge angeführten Regelzahlen (RZ) beziehen sich auf die Gebührenrichtlinien (GebR) des BMF vom 22.2.2007, Internetadresse: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s5&dokumentid=9b352532-53b6-4f47-abf0-069bb6341b6f> Die Bundesgebühren sind öffentliche Abgaben (Steuern). Für weitere Informationen kann auch die Internetadresse <https://www.bmf.gv.at/steuern/a-z/gebuehrengesetz/gebuehrengesetz.html> empfohlen werden.
- 2 Die Gebühr für Eingaben, Beilagen, Niederschriften über Eingaben, Befunde und Vernehmungen wird im Zeitpunkt der Zustellung der das Verfahren in einer Instanz abschließenden schriftlichen Erledigung fällig. Ohne schriftliche Erledigung entsteht gem. § 11 Abs. 1 GebG keine Gebührenschuld (RZ 147). Die Gebühr für die übrigen Schriften wird mit Hinausgabe bzw. Unterfertigung und bei Amtshandlungen mit deren Beginn fällig.
- 3 Die Bundesgebühren sind keine Barauslagen der Behörde und gesondert vorzuschreiben. Bleibt die Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Entrichtungsvermerk auch Behördenbezeichnung und Datum zu enthalten. Der Entrichtungsvermerk darf erst nach Bezahlung der Gebühr angebracht werden. Wird die vorgeschriebene Bundesgebühr nicht innerhalb angemessener Frist entrichtet (1 Monat, RZ 61), hat die Gemeinde den Sachverhalt dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG) zu melden (amtlicher Befund, Formular-Link: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/StuR1.pdf>)
- 4 B = Bundesverwaltungsabgabe, G = Gemeindeverwaltungsabgabe.
Die Mahngebühr beträgt € 5,00 (§ 6a Sbg Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969).
- 5 Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß das Format A3 nicht überschreitet (2 x 21 cm x 29,7 cm). Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter ist die (jeweilige) Bundesgebühr im zweifachen Betrag zu entrichten (§ 5 Abs 2 GebG 1957). Unbeschriebene Seiten bleiben bei der Bogenberechnung außer Ansatz, wenn die Schrift einen fortlaufenden Text enthält (RZ 104). Beispiel für einfache Gebühr: 4 Seiten A4 mit fortlaufendem Text und leerer Rückseite oder 2 Blätter A4 mit fortlaufendem Text und beidseitig beschrieben. Jeder angefangene Bogen zählt.
- 6 Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die (auch) die Privatinteressen der Einschreiter betreffen; schriftlich bedeutet auch per Fax, E-Mail oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (zB USB-Stick).
- 7 Zu beachten sind die Befreiungen von der Eingabegebühr (siehe J – Befreiungen).
- 8 Dies gilt also nicht für Anfragen („Anträge“) zum Abschluss zivilrechtlicher Maßnahmen, zB Gewährung Subventionen, Namhaftmachung Wohnungsvergaben, Anbahnung Kauf-, Bestands-, Nutzungsverträge usw.
- 9 Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (= Einnahmenerzielung), sofern die Erwerbstätigkeit nicht bloß eine damit verbundene Nebenwirkung darstellt (RZ 218 ff).

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
5	1	Amtshandlungen im Privatinteresse der Partei, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, je Amtshandlung a) in Bundesangelegenheiten b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten			B/2 G/1	6,50 46,00
6	2	Beglaubigungen („Für die Richtigkeit der Ausfertigung“) und Überbeglaubigungen im Privatinteresse der Partei, je Bogen ⁵ (Bundesgebühr) bzw. je Beglaubigung (Abgaben) a) in Bundesangelegenheiten b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten 1. amtliche Abschriften 2. nichtamtliche Abschriften 3. amtliche Auszüge	14/1/1.1 14/1/1.2 14/4/1	14,30 7,20 7,20	B/6 G/2	3,20 24,00
7		Beilagen ¹⁰ zu gebührenpflichtigen Eingaben a) je Bogen ⁵ höchstens je Beilage bei Beilagen, die auf elektronischem Weg einer gebührenpflichtigen Eingabe (Protokoll) beigelegt werden, je Beilage b) bereits bei früherer Verwendung als Beilage oder sonst als Original vorschriftsmäßig vergebührt c) Kopien von Beilagen i.S. der lit b)	14/5/1 14/5/1 14/5/1a 14/5/2 14/5/1	3,90 21,80 3,90 0,00 3,90		
8	1	Bescheide , durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, je Berechtigung/Bewilligung ¹¹ a) in Bundesangelegenheiten b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten zur Einnahmenerzielung ⁹ (z.B. GewO), für den ersten Bogen ⁵ , jeder weitere Bogen	14/2/1 § 6 GebG	83,60 13,00	B/1 G/1	6,50 46,00
9	1	Sonstige Bescheide im Privatinteresse der Partei, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, je Bewilligung a) in Bundesangelegenheiten b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten			B/2 G/1	6,50 46,00
10	2	Amtliche, nicht an einen bestimmten Personenkreis gerichtete Bescheinigungen ¹² , Legitimationen, Zeugnisse und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht einfache kanzleimäßige Übernahme-, Rechtskraftbestätigungen udgl), soweit nicht eine andere TP-Anwendung findet, bzw. je Bescheinigung (Abgaben) a) in Bundesangelegenheiten (je Bogen) ⁵ b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten (pauschal), wenn diese wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen	14/14/1 14/14/1	14,30 14,30	B/3 G/2	2,10 24,00

10 Eine mechanische Verbindung (zB Klammerung) ist für die Beurteilung der Anzahl der Beilagen unbeachtlich (RZ 275). Bei einer Zusammenfassung von unterschiedlichen Schriften auf einem Bogen liegt nur eine einzige Beilage vor (RZ 276). Als jeweils eine Beilage sind auch elektronische Datenträger (CD, DVD, USB-Stick etc.) unabhängig vom Datenumfang zu verstehen.

11 Eine Erledigung kann mehrere Bewilligungen oder Bescheinigungen enthalten, zB für mehrere Kfz, mehrere Verkehrsbeschränkungen, Einlagezahlen usw. Die Verwaltungsabgabe ist entsprechend zu multiplizieren.

12 Amtliche Zeugnisse sind Schriften, durch welche persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden (§ 14/14/1 GebG 1957). Die Zeugnisgebühr entfällt bei gebührenfreien amtlichen Mitteilungen. Die Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) muss hiebei an eine vom Empfänger verschiedene Person gerichtet oder den Vermerk „dient ausschließlich zur Vorlage bei ...“ enthalten (RZ 353). Im letzteren Fall ist jedoch die Beilagengebühr zu entrichten, wenn ein solches Zeugnis einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird (RZ 271).

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
11		Niederschriften über mündliche, im Privatinteresse der Partei liegende Anbringen, welche eine Eingabe ersetzen (einmalig wie feste Gebühr bei der schriftlichen Eingabe) in Bundesangelegenheiten, je Bogen	14/7/1/1	14,30	B/4	2,10
12	1	Niederschriften, Befunde¹³ und Vernehmungen anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen, je Bogen ⁵ (Bundesgebühr) bzw. je Befund/Vernehmung (Abgaben) – nur anzuwenden, wenn mit der Niederschrift die Angelegenheit vollständig erledigt wird.	14/7/1/2	14,30	G/1	46,00
13		Vidierungen , sofern die Amtshandlung im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Vidierung in Bundesangelegenheiten			B/7	3,20
B) Meldewesen						
1		An- und Abmeldevermerk	14/14/2/20	0,00		
2		Meldeauskunft (§ 18 Abs 1 MeldeG) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung, je Person ¹⁴ b) Erteilung bei Inanspruchnahme ZMR, je Person ¹⁴ c) Erteilung bei Inanspruchnahme LMR, je Person ¹⁴	14/6/1	14,30	§ 15/3 MeldeV B/17/a	3,30 2,10
3		Meldebestätigung¹² , Hauptwohnsitzbestätigung a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung b) Erteilung bei Inanspruchnahme ZMR (§ 19 Abs 2 zweiter Satz MeldeG), je Person c) Erteilung bei Inanspruchnahme LMR (§§ 19 Abs 1 und Abs 2 erster Satz MeldeG), je Person	14/6/1 14/14/1 14/14/1	14,30 14,30 14,30	§ 15/3 MeldeV B/17/b	3,00 2,10
4		Hauseigentümergeauskunft (§ 20 Abs 1 MeldeG) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung b) Erteilung für die erste aufzunehmende Person c) Erteilung für jede weitere aufzunehmende Person	14/6/1	14,30	B/17/c B/17/c	5,45 2,10
4a		Privathaushaltsbestätigung (§ 19 Abs 4 MeldeG) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung b) Erteilung (wenn kein Zeugnis, vgl. FN 12)	14/6/1	14,30	B/3	2,10
5		Geburtsdatenauskunft (§ 295 Abs 3 EO) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung, je Geburtsdatum b) Erteilung (kein Zeugnis)	14/6/1	14,30	B/3	2,10
6		Auskunftssperre (§ 18 Abs 2 MeldeG) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung b) Erteilung	14/6/1	14,30	B/1	6,50

13 Ist der amtliche Befund mit einem Gutachten verbunden, entsteht keine Gebührenpflicht (RZ 356). Barauslagen (zB für nicht amtliche Sachverständige) und Kommissionsgebühren bleiben unberührt.

14 Befreit von Bundesgebühr und Verwaltungsabgaben sind jedoch: Amtshilfeersuchen (§ 20 Abs 3 MeldeG), Erteilung an gesetzliche berufliche Interessenvertretungen (Kammern), gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, Organe von Gemeinden und Sicherheitsbehörden (§ 15 Abs 4 MeldeV), Organe von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sozialversicherungsträgern, wenn sie in Vollziehung eines Bundesgesetzes den Gesamtdatensatz eines Betroffenen aus dem ZMR benötigen, weil dieser für das Verfahren von Bedeutung ist (§ 16a Abs 9 MeldeG)

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
C) Pässe und Personalausweise						
1		Ansuchen um Ausstellung/Vornahme der nachstehend angeführten behördlichen Schriften/Handlungen	14/6/5/24	0,00	14/9/3	0,00
2		Reisepässe und Personalausweise, Ausstellung			14/9/3	0,00
		a) gewöhnlicher Reise-, Fremden-, Konventionspass	14/9/1/1	75,90		
		b) Expresspass gem. § 17 Abs. 2 1. Satz PassG	14/9/1/2	100,00		
		c) Expresspass gem. § 17 Abs. 2 2. Satz PassG	14/9/1/2a	220,00		
		d) Reisepass ohne Datenträger	14/9/1/3	30,00		
		e) Expresspass ohne Datenträger	14/9/1/4	45,00		
		f) Reisepass gem. § 8 Abs. 5 iVm § 17 Abs. 2 2. Satz PassG	14/9/1/4a	165,00		
		g) Erweiterung des Geltungsbereiches	14/9/1/5	66,00		
		h) sonstige auf Antrag erfolgte Änderungen/Ergänzungen	14/9/1/7	28,50		
		i) Identitätsausweis	14/9/1/8	61,50		
		j) Personalausweis	14/9/2/1	61,50		
		k) Personalausweis für eine Person, die bei Antragstellung das 16. LJ noch nicht vollendet hat	14/9/2/1a	26,30		
D) Ortsbildschutz¹⁵						
1		(schriftliche) Anzeigen und Anträge für nachstehende behördliche Handlungen, je Ankündigungsanlage oder Ankündigung	14/6/1	14,30		
2	1	Zustimmung und Verlängerung der Zustimmung zur Anbringung von Ankündigungen zu Reklamezwecken außerhalb von Ortsbildschutzgebieten sowie zur nicht nur geringfügigen Änderung solcher Ankündigungen (§§ 4, 5 Abs 1 und 7 Abs 2 Sbg OSchG), je Ankündigung			G/1	46,00
3	2	Bestätigung über die unterbliebene Untersagung und den Wirksamkeitsbeginn der Berechtigung der Anbringung von Ankündigungen zu Reklamezwecken sowie zur nicht nur geringfügigen Änderung solcher Ankündigungen (§§ 4 und 5 Abs 2 Sbg OSchG), je Ankündigung (nur wenn Zeugnis, vgl. FN 12)	14/14/1	14,30	G/2	24,00
4	26/1	Bewilligung für die Errichtung oder nicht nur geringfügige Änderung von Ankündigungsanlagen (§§ 6 oder 15 Abs. 4 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG)			G/26/1	350,00
	26/1 + Z.	Bei beleuchteten oder selbstleuchtenden Anlagen			G/26/1 + Zuschlag	700,00
5	1	Verlängerung der Bewilligung für die Errichtung oder nicht nur geringfügige Änderung von Ankündigungsanlagen für wechselnde Ankündigungen (§ 7 Abs 2 Sbg OSchG), je Anlage			G/1	46,00
6	26/2	Bewilligung zur Errichtung oder erheblichen Änderung von freistehenden Antennentrasmastanlagen (§ 10 Sbg OSchG)			G/26/2	699,00

15 Siehe auch unter G.5 und G.7 – Straßenpolizei

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
E) Raumordnung, Bauen, Anliegerleistungen						
1. Verfahren allgemein						
1		Ansuchen und Anzeigen Ansuchen Baubewilligung , Ausnahme von den Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes (§ 46 Abs 1 Sbg ROG 2009), Bauplatzerklärung , je Ansuchen ¹⁶	14/6/1	14,30		
2		Beilagen ¹⁷ zu gebührenpflichtigen Eingaben, zB Baubeschreibung ¹⁸ , Einreichplan ¹⁹ , Anrainerverzeichnis, Grundbuchsauszug mit oder ohne Justizmarken, Öffentlichkeitsklärung, aber auch nicht amtliche Befunde und Gutachten, Bestätigungen , zB Befund und Gutachten des bautechnischen nicht amtlichen Sachverständigen, Abnahmebefund Kaminkehrer, Elektropföbefund, Energieausweis, wiederkehrende Überprüfung durch befugte Personen/Unternehmen (zB Öltank, Dichtheit der Kläranlagen), Strom-, Kanal-, Wasserversorgung a) je Bogen ⁵ (einfache Gebühr) höchstens je Beilage b) bereits bei früherer Verwendung als Beilage oder sonst als Original vorschriftsmäßig vergebührt c) Kopien der vergeböhrten Originale	14/5/1 14/5/1 14/5/2 14/5/1	3,90 21,80 0,00 3,90		
3	2	Amtliche Bescheinigungen (GVG) je Bescheinigung bzw. Bestätigung ²⁰	14/14/1	14,30	G/2	24,00
4		Stellungnahmen ²¹ und Einwendungen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben, zB Nachbarn, Bundesstraßenverwaltung, Landesstraßenverwaltung, Leitungsträger, Wildbach- und Lawinverbauung usw. (Befreiung von der Eingabengeböhr gilt nicht für Stellungnahmen und Einwendungen des Einschreiters)	14/6/5/20	0,00		
5		Verhandlungsschrift/Protokolle a) über die Verhandlung bei von Amts wegen eingeleiteten Verfahren mit oder ohne Augenschein im Privatinteresse des Einschreiters b) über Einschreiten des Bewilligungswerbers eingeleitete Verfahren, über Befunde ²² anlässlich der Erteilung einer Bewilligung, je Bogen ⁵ (Bundesgeböhr) bzw. je Befund/Vernehmung/je Seite (Abgaben) c) über ergänzendes mündliches Anbringen des Antragstellers während der Verhandlung je Bogen ⁵ (Bundesgeböhr)	14/7/2 14/7/1/2 14/7/1/2	0,00 14,30 14,30		

16 Je Ansuchen (zB Bauplatzerklärung, Baubewilligung, Ausnahme BTG, NAU)

17 Beilagen können auf einem Bogen kombiniert werden. Diesfalls ist nur eine Beilagegeböhr zu entrichten; siehe zu den Beilagen FN 5.

18 Eine selbständige Baubeschreibung gehört nicht zum Plankonvolut und bildet eine eigene Beilage. Dies gilt auch bei Abgabe in gebundener Form gemeinsam mit dem Plankonvolut. Ausnahme: Kombination auf einem Bogen.

19 Einreichpläne (Plankonvolut, zB Grundrisse, Schnitte, Ansichten usw.) bilden eine Beilage, Lagepläne und Deckblatt mit Informationen bilden für sich je eine eigene Beilage

20 Die Zeugnisgeböhr entfällt bei gebührenfreien amtlichen Mitteilungen. Die Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) muss hierbei an eine vom Empfänger verschiedene Person gerichtet und vom Inhalt her für diese bestimmt sein oder den Vermerk „dient ausschließlich zur Vorlage bei“ enthalten (RZ 353). Im letzteren Fall ist jedoch die Beilagegeböhr zu entrichten, wenn ein solches Zeugnis einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird (RZ 271).

21 Werden jedoch solche Stellungnahmen/Zustimmungserklärungen einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt, ist die Beilagegeböhr zu entrichten.

22 Ist der Befund mit einem Gutachten verbunden, entsteht keine Gebührenpflicht (RZ 377). Barauslagen (zB für nicht amtliche Sachverständige) und Kommissionsgebühren bleiben unberührt.

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
6		Zustimmungserklärung d. Nachbarn (Formular Z1 o. Z2) ²¹				
		a) als Eingabe des Nachbarn bei der Behörde b) als Beilage des Bauansuchens	14/6/5/20 14/5/1	0,0 3,90		
2. Raumordnung						
1		Anregung (schriftlich) zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes im Privatinteresse des Einschreiters (zu den Eingaben vgl. FN 5 und 6)	14/6/1	14,30		
2	21/1	Ausnahmebewilligung gemäß § 31 Abs. 3 ROG 2009 für die Nutzung einer Wohnung als Zweitwohnung			G/21/1	582,00
3	21/2	Bewilligung der Zweckentfremdung einer bestehenden Wohnung (§ 31b ROG 2009)			G/21/2	292,00
4	21/3	Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs. 1 ROG 2009			G/21/3	582,00
5	21/4	<i>§ 86 Abs 15 ROG 2009 seit 17.05.2019 außer Kraft</i>				
6	21/5	<i>§ 86 Abs 15 ROG 2009 seit 17.05.2019 außer Kraft</i>				
3. Bauplatzerklärung						
1		Antrag auf Bauplatzerklärung (§ 14 Abs 2 Sbg BGG), Änderung eines Bauplatzes, von bescheidmäßig festgelegten Bebauungsgrundlagen (§ 24 Abs 1, § 24a Sbg BGG) oder Aufhebung der Bauplatzerklärung (§ 22 lit a Sbg BGG)	14/6/1	14,30		
2	22/1	Erteilung einer Bauplatzerklärung (§ 14 Abs 2 Sbg BGG) bei einer Fläche des Bauplatzes bis zu 1.000 m ² je weitere angefangene 100 m ² höchstens			G/22/1 Zuschlag	117,00 24,00 5.824,00
3	22/2	Genehmigung der Änderung eines Bauplatzes (§ 24 Abs 1 BGG) Vergrößerung des Bauplatzes bis zu 1.000 m ² je weitere angefangene 100 m ² höchstens			G/22/2 Zuschlag	117,00 24,00 5.824,00
4	22/3	Änderung bescheidmäßig festgelegter Bebauungsgrundlagen (§ 24a BGG)			G/22/3	117,00
5	1	Aufhebung der Bauplatzerklärung (§ 22 lit a Sbg BGG)			G/1	46,00

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
4. Baubewilligung gem. §§ 2 und 10						
1		Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung der Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme (§ 9 Sbg BauPolG) ¹⁶	14/6/1	14,30		
2	23	Bewilligung der Errichtung von Nebenanlagen vor der Baufluchtlinie oder der Unterschreitung der Mindestabstände (§ 25 Abs 7a oder 8 BGG) je angefangene 10 m³ umbauter Raum innerhalb des gesetzlichen Mindestabstandes höchstens			G/23 Zuschlag	117,00 24,00 5.824,00
3	24/1	Erteilung einer oder mehrerer für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Bewilligungen nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (einschließlich der Erteilung von Ausnahmen gemäß den §§ 46, 47, 48 und 49 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG, wenn diese mit der Baubewilligung verbunden werden) und sich für zumindest eine der beantragten baulichen Maßnahmen ein umbauter Raum feststellen lässt je angefangene 100 m³ umbauter/abgebrochener Raum höchstens			G/24/1 Zuschlag	117,00 17,00 5.824,00
4	24/2	Erteilung einer oder mehrerer für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Bewilligungen nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (einschließlich der Erteilung von Ausnahmen gemäß den §§ 46, 47, 48 und 49 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG, wenn diese mit der Baubewilligung verbunden werden) und sich für keine der beantragten Maßnahmen ein umbauter Raum feststellen lässt			G/24/2	117,00
5	24/3	selbstständige (nachträgliche) Erteilung einer Ausnahme gemäß § 47 BauTG			G/24/3	465,00
6	1	Verlängerung der Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme (§ 9 Abs 7 vorletzter Satz Sbg BauPolG)			G/1	46,00
7	25	Feststellung der Übereinstimmung von baulichen Maßnahmen mit der erteilten Bewilligung (einschließlich der nachfolgenden Genehmigung von geringfügigen Abweichungen) Zuschlag für die Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung (§ 43 Abs. 2 AVG) bis zu deren Schluss (§44 Abs. 3 AVG) je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsortorgane höchstens ACHTUNG: Nur die neue TP vorschreiben, wenn für die Bewilligung auch bereits die neue TP verrechnet wurde. Ansonsten nach wie vor die „alte“ TP 104 und 105 verwenden			G/25 Zuschlag	117,00 35,00 5.824,00
5. Sonstiges Bauen						
1	1	Nachträgliche Errichtung eines Personenaufzuges (§ 9 Abs 1a Sbg BauPolG) a) (schriftlicher) Antrag b) Bewilligung je begonnene 100 m ³ höchstens	14/6/1	14,30	G24/1 Zuschlag	117,00 17,00 5.824,00

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
2	1 24/1	Nachfolgende Genehmigung bestimmter Abweichungen gegenüber der Baubewilligung (§ 16 Abs 5 BauPolG) a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung nicht im Zusammenhang mit der Überprüfungshandlung (sonst siehe 4.7.) je angefangene 100 m³ umbauter/abgebrochener Raum höchstens	14/6/1	14,30	G24/1 Zuschlag	117,00 17,00 5.824,00
3	1	Erteilung der Bewilligung der Überschreitung der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit (§ 9 Abs 1b Sbg BauPolG) a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung	14/6/1	14,30	G/1	46,00
4	24/3	Befreiung von der Einmündungsverpflichtung (§ 47 Sbg BauTG) a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung	14/6/1	14,30	G/24/3	465,00
5	27	Durchführung einer Feuerbeschau (§ 10 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973) Dieser Betrag ist für jedes teilnehmende Amtsorgan (§ 10 Abs 3 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973) und je begonnener halben Stunde der Dauer der Amtshandlung vorzuschreiben. Wenn damit eine Niederschrift verbunden ist, je Bogen	14/7/1/2	14,30	G/27	12,00
6	1	Feststellung betreffend neu errichtete Gehsteige (§ 7/1 ALG) a) (schriftlicher) Antrag b) positive Feststellung	14/6/1	14,30	G/1	46,00
7	1 24	Genehmigung Inanspruchnahme fremder Liegenschaften a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung (§ 14 Sbg BauPolG) c) Genehmigung bei Errichtung von Hausanschlusskanälen an Hauptkanäle (§ 13 Sbg ALG)	14/6/1	14,30	G/24/2 G/1	117,00 46,00
8	1	Überbrückung von Wasserrinnen und Dachrinnenabläufen in der Gehsteigfläche (§ 9 Abs 1 ALG) a) (schriftlicher) Antrag b) Anordnung	14/6/1	14,30	G/1	46,00
9	1	Ausnahmegenehmigung Verbindung zwischen einer öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage (§ 20 Abs 7 Sbg BauTG) a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung	14/6/1	14,30	G/1	46,00
6. Grundverkehrsgesetz 2023 – S.GVG 2023						
1	1	Ansuchen a) (schriftlicher) Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung b) Niederschrift über einen Antrag, je Bogen ⁵ (Bundesgebühr) bzw. je Seite A4 (Abgaben)	14/6/1 14/7/1/2	14,30 14,30	G/1	46,00
	38/1	Zustimmung zum Erwerb von Rechten gem. § 7 Abs 1 S.GVG 2023 an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, sofern nicht ausschließlich TP 38 Z 2 anzuwenden ist			G/38/1	467,00
	38/2	Zustimmung zum ausschließlichen Erwerb von Bestands- oder sonstigen Nutzungs- und Benutzungsrechten gem. § 7 Abs 1 Z 4 S.GVG 2023 an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken			G/38/2	117,00

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
	38/3	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 2 Abs 3 S.GVG 2023			G/38/3	99,00
	38/4	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 7 Abs 2 Z 9 S.GVG 2023			G/38/4	117,00
	39/1	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 14 Abs 2 Z 3 S.GVG 2023			G/39/1	117,00
	39/2	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 16 Abs 2 Z 1 S.GVG 2023			G/39/2	24,00
	39/3	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 16 Abs 2 Z 2 S.GVG 2023			G/39/3	117,00
	39/4	Ausstellung einer Erklärung gem. § 19 Z 1 S.GVG 2023, sofern nicht ausschließliche TP 39 Z 5 anzuwenden ist			G/39/4	99,00
	39/5	Ausstellung einer Erklärung gem. § 19 Z 1 S.GVG 2023, die ausschließliche auf einer Bescheinigung gem. TP 39 Z 1, Z 2 oder Z 3 beruht			G/39/5	24,00
	40/1	Zustimmung zum Erwerb von Rechten gem. § 24 Abs 1 S.GVG 2023 durch nicht gleichgestellte Ausländer, sofern nicht ausschließlich TP 40 Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist			G/40/1	1.963,00
	40/2	Zustimmung a) zum ausschließlichen Erwerb von Bestandsrechten gem. § 24 Abs 1 Z 4 GVG 2023, oder b) zum Erwerb oder zur Erhöhung von Beteiligungsrechten an Gesellschaften gem. § 24 Abs 1 Z 6 GVG 2023, wenn damit ausschließlich die Erlangung der tatsächlichen Möglichkeit zur Ausübung von Bestandsrechten verbunden ist, durch nicht gleichgestellte Ausländer			G/40/2/a G/40/2/b	465,00
	40/3	Zustimmung zum ausschließlichen Erwerb von Rechten gem. § 25 Z 5 S.GVG 2023 durch nicht gleichgestellte Ausländer			G/40/3	465,00
	40/4	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 21 Abs 3 S.GVG 2023 oder gem. § 22 Abs 2 S.GVG 2023 oder einer Bestätigung gem. § 28 Abs 3 S.GVG 2023			G/40/4	117,00
	41/1	Auf die im Zusammenhang mit den im 2. Hauptstück des S.GVG 2023 geregelten Erwerbsarten zu erlassenden Bescheide und auszustellenden Bescheinigungen, Bestätigungen und Erklärungen sind die TP 38, 39 und 40 sinngemäß anzuwenden, sofern nicht TP 41 Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist			G/41/1	
	41/2	Zustimmung zum Erwerb von Todes wegen gem. § 38 Abs 4 S.GVG 2023			G/41/2	117,00
	41/3	Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 43 Abs 3 S.GVG 2023			G/41/3	117,00
	42	Zulassung einer Ausnahme oder Abweichung von einer Bewirtschaftungsverpflichtung gem. § 10 Abs 2 S.GVG 2023 oder einer Nutzungsverpflichtung gem. §§ 18 Abs 3, 27 Abs 4 oder 28 Abs 4 S.GVG 2023			G/42	238,00

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
F) Staatsbürgerschaft						
1	1	Ansuchen c) (schriftlicher) Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung d) Niederschrift über einen Antrag, je Bogen ⁵ (Bundesgebühr) bzw. je Seite A4 (Abgaben)	14/6/1 14/7/1/2	14,30 14,30	G/1	46,00
2	2	Bestätigungen ¹² in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten (§ 41 StbG), Ausstellung	14/14/1	14,30	G/2	24,00
3	2	Bescheinigung ¹² über das Ausscheiden aus dem Staatsverband bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs 1 StbG)	14/14/1	14,30	G/2	24,00
4	2	Staatsbürgerschaftsnachweis (§ 44 Abs 1 StbG), Ausstellung ¹²	14/14/1	14,30	G/2	24,00
G) Straßenpolizei						
1		(schriftlicher) Antrag auf straßenpolizeiliche Bewilligung (je Maßnahme, Kfz) oder Anregung auf Verfügung oder Verordnung einer straßenpolizeilichen Maßnahme (zB Verkehrsbeschränkung) im Privatinteresse des Einschreiters	14/6/1	14,30		
2		Bewilligung einer oder mehrerer für den beantragten Zweck erforderlicher Ausnahmen von einer oder mehreren in der Straßenverkehrsordnung 1960, in Verordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960, im Schifffahrtsgesetz oder in Verordnungen auf der Grundlage des Schifffahrtsgesetzes festgelegten Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten oder die Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 84 Abs 3 StVO 1960				
	6/1/a	a) bis zur Dauer einer Woche (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung)			G/6/1/a	12,00
	6/1/b	b) bis zur Dauer eines Monats (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung)			G/6/1/b	46,00
	6/1/c und	c) bis zur Dauer von mehr als einem Monat (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung)			G/6/1/c	93,00
	Z.	Zuschlag je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			Zuschlag je begonnener ½ Std.	35,00
		Höchstens Der Höchstbetrag gilt nicht in den Fällen des § 84 Abs 3 StVO 1960. Der Höchstbetrag ist nur in folgenden Fällen anzuwenden: Die beantragte(n) Ausnahme(n) dient/dienen der Realisierung von Vorhaben 1. die nicht-gewerblich durchgeführt werden, 2. die vorbehaltlich der Z 3 und 4 nicht von einem Verein im Sinn des Vereinsgesetzes durchgeführt werden, 3. die im Rahmen des Geschäftsfeldes oder Tätigkeitsbereichs eines Gewerbebetriebes oder im Rahmen des statutengemäßen Vereinszwecks verfolgt werden und im konkreten Einzelfall gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 35 und 36 BAO dienen; oder 4. die im Rahmen des Geschäftsfeldes oder Tätigkeitsbereichs einer Einrichtung, • die durch Gesetz als gemeinnützig anerkannt ist, • die durch einen Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als gemeinnützig erklärt wurde oder • die sonst erkennbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 35 und 36 BAO verfolgt, verwirklicht werden sollen				972,00

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
3		Bewilligung einer oder mehrerer für den beantragten Zweck erforderlicher Ausnahmen von einer oder mehreren im § 42 StVO 1960 festgelegten oder in einer Verordnung auf der Grundlage des § 42 StVO 1960 erlassenen Verkehrsbeschränkungen oder -verboten oder von in sonstigen Verordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960 erlassenen Verkehrsbeschränkung oder -verboten für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg				
	6/2/a	a) bis zur Dauer einer Woche (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung)			G/6/2/a	46,00
	6/2/b	b) bis zur Dauer eines Monats (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung)			G/6/2/b	93,00
	6/2/c	c) bis zur Dauer von mehr als einem Monat (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung)			G/6/2/c	187,00
	und Z.	Zuschlag je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			Zuschlag je begonnener ½ Std.	35,00
		Höchstens Der Höchstbetrag ist nur in folgenden Fällen anzuwenden: Die beantragte(n) Ausnahme(n) dient/dienen der Realisierung von Vorhaben 1. die nicht-gewerblich durchgeführt werden, 2. die vorbehaltlich der Z 3 und 4 nicht von einem Verein im Sinn des Vereinsgesetzes durchgeführt werden, 3. die im Rahmen des Geschäftsfeldes oder Tätigkeitsbereichs eines Gewerbebetriebes oder im Rahmen des statutengemäßen Vereinszwecks verfolgt werden und im konkreten Einzelfall gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 35 und 36 BAO dienen; oder 4. die im Rahmen des Geschäftsfeldes oder Tätigkeitsbereichs einer Einrichtung, • die durch Gesetz als gemeinnützig anerkannt ist, • die durch einen Ausspruch einer Verwaltungsbehörde als gemeinnützig erklärt wurde oder • die sonst erkennbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 35 und 36 BAO verfolgt, verwirklicht werden sollen				1.944,00
4	7	Bewilligung von sonstigen Vorhaben, ausgenommen Vorhaben von lediglich örtlicher Bedeutung, wenn diese nicht gewerblich oder nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung durchgeführt werden			G/7	117,00
		Zuschlag je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			Zuschlag je begonnener ½ Std.	35,00
H) Veranstaltungen						
1		Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltungsstätte für die Abhaltung von Veranstaltungen gemäß § 16 Sbg VAG 1997	14/6/1	14,30		
2	28	Bewilligung von Veranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 – VAG 1997			G/28	117,00
		Zuschlag je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			Zuschlag je begonnener ½ Std.	35,00

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
3	29	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 13 Abs 2 VAG 1997 über die Anmeldung einer entgeltlichen Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe Hinweis: Im Fall des Aufstellens und Betreibens von Spielapparaten ist der Grundbetrag je Apparat zu berechnen.	14/14/1	14,30	G/29	58,00
4	30/1	Genehmigung einer Veranstaltungsstätte für die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 16 VAG 1997), ausgenommen Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung Zuschlag je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			G/30/1 Zuschlag je begonnener ½ Std.	233,00 35,00
5	30/2	Genehmigung der Erweiterung einer Veranstaltungsstätte (§ 16 VAG 1997), ausgenommen Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung Zuschlag je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			G/30/2 Zuschlag je begonnener ½ Std.	117,00 35,00
I) Verschiedenes						
1		Bestandsverträge (§§ 1090 ff ABGB) und sonstige Verträge, durch die jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit gegen Preis erhält (zB Miet-, Pacht-, Leasingvertrag), von der Bemessungsgrundlage ²³ - bei sonstigen Verträgen - bei Jagdpachtverträgen - Mietverträge über Wohnräumlichkeiten - Bemessungsgrundlage unter € 150 Formular zur Gebühren-Selbstberechnung: http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Geb1.pdf , Erläuterungen: http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdf/9999/Geb1a.pdf	33/5/1/1 33/5/1/2 33/5/4/1 33/5/4/3	1% 2% 0,00 0,00		
2	1	Feststellungsbescheid über die Nichteinigung der Berechtigten über die Art oder den Ort der Bestattung (§ 15 Abs 2 und 3 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/1	46,00
3	37/1	Genehmigung der Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes (§ 19 Abs 2 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz 1986)			G/37/1	292,00
4	37/2	Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage (§§ 20 u. 25 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz 1986)			G/37/2	292,00
5	37/3	Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle (§ 21 Abs 3 Sbg Leichen- und BestattungsgG) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/37/3	175,00

23 Gleichschriften sind nur gebührenfrei, wenn sie dem Finanzamt angezeigt werden (RZ 578).

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
6	1	Bewilligung der Beisetzung von Urnen auf geschlossenen Friedhöfen, zB bei Bestehen einer alten Familiengrabstätte (§ 21 Abs 4 Sbg Leichen- und BestattungsgG) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/1	46,00
7	37/4	Bewilligung zur Einbringung der Asche in einen festen Gegenstand außerhalb eines Friedhofs (§ 21a Abs 2 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/37/4	175,00
8	52/2	Gemeindewappen (§ 3 Sbg Gemeindeordnung 2019) - (schriftlicher) Antrag auf Gebrauch	14/6/1	14,30		
	52/2	Bewilligung zu einem mehr als einmaligen Gebrauch des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)			G/52/2	1.165,00
	52/3	Bewilligung zum einmaligen Gebrauch des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)			G/52/3	175,00
9	53/1	Erteilung einer Bordellbewilligung (§ 4 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung - für den ersten Bogen - für jeden weiteren Bogen	14/6/2 14/2/1 § 6 GebG	47,30 83,60 13,00	G/53/1	2.330,00
	53/2	Bewilligung einer wesentlichen Änderung des Bordellbetriebs (§ 4 Abs 3 S.LSG) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/53/2	1.165,00
10	1	Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 GewO) - (schriftlicher) Antrag	14/6/1	14,30		
	2	- Bewilligung (§ 53 Abs 1 Z 2 GewO) - Ausfertigung der Legitimation (§ 53 Abs 4 GewO)	14/14/1	14,30	G/1 G/2	46,00 24,00
12	1	Vergleich oder Entscheidung einer Jagd- und Wildschadenskommission (§ 97 Abs 2 Sbg Jagdgesetz 1993) - (schriftlicher) Antrag - Vergleich/Entscheidung je angefangenen Verhandlungstag	14/6/1	14,30	G/1	46,00
13	1	Vergabe von Marktplätzen (§ 293 GewO 1994) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/1	46,00
14	1	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 113/3 GewO 1994) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung für weniger als 10 Tage - Bewilligung für mehr als 10 Tage	14/6/1	14,30	G/1 G/1	46,00 46,00

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
15		Strafregisterbescheinigung (§ 10 Strafregistergesetz 1968) - (schriftlicher) Antrag ²⁴ - Bescheinigung ¹² je Bogen ⁵ (Bundesgebühr) bzw. je Bescheinigung (Abgaben) ¹¹	14/6/1	14,30	B/3	2,10
			14/14/1	14,30		
16	1	Bewilligung für das Halten gefährlicher Tiere (§ 25 Abs 1 Sbg Landessicherheitsgesetz – S.LSG) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/1	46,00
17		Verluste - Verlustanzeige - Bestätigung über Verlust, Diebstahl - Aufnahme einer Niederschrift	14/6/5/14	0,00		
			14/14/2/29	0,00		
			14/6/5/14	0,00		

24 Von der Eingabeggebühr befreit sind ehrenamtliche Sanitäter (§ 14/6/5/27 GebG 1957) sowie Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für Freiw. Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Freiwilligen-gesetz. Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als Sanitäter gem. § 14 Abs. 1 Z. 1 SanG dienen, sind auch von der Zeugnisgebühr befreit (§ 14/14/2/27 GebG).

J) Befreiungen²⁵	
J.1 Befreiungen von Bundesgebühren	Anmerkungen
Abgabensachen: Eingaben an Verwaltungsbehörden	§ 14/6/5/4 GebG 1957
Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten	§ 14/6/5/16 GebG 1957
Anfragen über das Bestehen von Rechtsvorschriften /deren Anwendung	§ 14/6/5/25 GebG 1957
Anfragen um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist	§ 14/6/5/15 GebG 1957
Förderung der Neugründung von Betrieben sind Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die durch die Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen	Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)
Bauwerke: Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben (zB Nachbarn, jedoch NICHT vom Bewilligungswerber selbst!)	§ 14/6/5/20 GebG 1957
Bund , die von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist	§ 2 Z 1 GebG 1957
Amtliche Dienstzeugnisse	§ 14/14/2/13 GebG 1957
Länder und Gemeinden im Rahmen ihres öffentlich-rechtl. Wirkungskreises ²⁶	§ 2 Z 2 GebG 1957
Eingaben, ergänzende: Eingaben, mit welchen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung erstattet, eine Erledigung urgiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird	§ 14/6/5/17 GebG 1957
Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen während eines Verfahrens	§ 14/6/5/12 GebG 1957
Mietrechtsgesetz , die im Verfahren vor der Gemeinde gemäß § 37 erforderlichen Schriften und die vor ihr abgeschlossenen Vergleiche	§ 39/5 MRG
Amtliche gebührenfreie Mitteilung: Die Zeugnisgebühr entfällt. Die Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) muss hiebei an eine vom Empfänger verschiedene Person gerichtet und vom Inhalt her für diese bestimmt sein oder den Vermerk „dient ausschließlich zur Vorlage bei“ enthalten. Im letzteren Fall ist jedoch die Beilagegebühr zu entrichten, wenn ein solches Zeugnis einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird.	RZ 374
Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse , Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten	§ 14/6/5/10 GebG 1957
Öffentlich-rechtliche Körperschaften hinsichtlich der Eingaben und Beilagen bei Ämtern und Behörden. Beispiele: Kammern, Sozialversicherungsträger, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, ORF, GIS, politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, Feuerwehren (soweit nicht Gemeindeeinrichtungen), Unterstützungsfonds für Behinderte	§ 2 Z 3 GebG 1957
Ehrenamtliche Sanitäter von Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für Freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz. Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als Sanitäter gem. § 14 Abs. 1 Z. 1 SanG dienen, sind auch von der Zeugnisgebühr befreit	§ 14/6/5/27 GebG 1957 § 14/6/5/28 GebG 1957 § 14/14/2/27 GebG 1957 § 14/14/3/2 GebG 1957
Vereinigungen , die ausschließlich wissenschaftlichen, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecken verfolgen, hinsichtlich der Eingaben und Beilagen bei Ämtern und Behörden	§ 2 Z 3 GebG 1957

25 Es handelt sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung wichtiger Befreiungen in Gemeindeangelegenheiten (im weitesten Sinne). Bei Befreiungen ist auf der Schrift anstelle des Entrichtungsvermerkes die Wortfolge „gebührenfrei gemäß“ anzubringen und die Rechtsgrundlage anzuführen.

26 zB Errichtung einer Schule durch eine Gemeinde, Errichtung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen, eines Feuerwehrgebäudes, eines Amtsgebäudes, nicht aber von Wohnhäusern, Lagerhäusern, Theatern, Badeanstalten (RZ 35)

	Wahlerevidenzgesetz, Europa-Wahlerevidenzgesetz, NRWO , sonstige Wahlordnungen, erforderliche Eingaben und sonstige Schriften	§ 13 Abs 2 bzw. § 16 Abs 2 bzw. § 125 leg. cit.
	Verjährung: Die Verjährungsfrist bei den festen Gebühren beträgt 3 Jahre	§ 207 Abs 2 BAO
J.2 Befreiungen von Verwaltungsabgaben		Anmerkungen
	Anfertigung von Aktenkopien	§ 2 Abs 2 ²⁷
	Parteien in Bezug auf Amtshandlungen, die von gesetzlichen Berufsvertretungen oder von Fonds im landesübertragenen behördlichen Wirkungskreis vorgenommen werden	§ 2 Abs 1 lit d ²⁷
	Gebietskörperschaft , wenn die Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe gemäß § 8 ²⁷ ihr selbst zufließen würde	§ 2 Abs 1 lit b ²⁷
	Gefährdung des Unterhaltes: Befreiung soweit, dass der notdürftige Unterhalt der Partei und der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird	§ 7 Abs 1 ²⁷
	Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereinigungen und Fonds , die gemeinnützige ²⁸ , mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) verfolgen, insoweit die verliehene Berechtigung oder Amtshandlung ausschließlich einem derartigen Zweck dient	§ 2 Abs 1 lit c ²⁷
	Rechtsbelehrungen , Erteilung von Rechtsbelehrungen	§ 2 Abs 2 ²⁷
	Rechtsträger , die in einem Verfahren als Partei auftreten und zur Vollziehung der Gesetze berufen sind, sofern die Amtshandlungen eine unmittelbare Voraussetzung der diesen obliegenden Vollziehung der Gesetze bilden.	§ 2 Abs 1 lit a ²⁷
	Sachverständigengebühren: Zuerkennung	§ 2 Abs 2 ²⁷
	Verjährung: fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe eingetreten ist; nach Eintritt der Verjährung dürfen Verwaltungsabgaben weder eingehoben noch zwangsweise eingebracht werden. Die Verjährung wird durch jede zur Durchsetzung der Abgabepflicht unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen	§ 7 Abs 2 ²⁷
	Wahlerevidenzgesetz, Europa-Wahlerevidenzgesetz, NRWO , erforderliche Eingaben und sonstige Schriften	§ 15 Abs 2 bzw. § 16 Abs 2 bzw. § 125 leg. cit.
	Strafregisterbescheinigungen , die aufgrund einer gebührenbefreiten Eingabe gem. § 14/6/5/28 GebG 1957 ausgestellt werden (§ 14/6/5/28 a, b, c) a) Freiwilligenorganisationen gemäß § 3 Abs.1 des Freiwilligengesetzes (FreiwG), BGBl. I Nr. 17/2012, b) spendenbegünstigten Einrichtungen gemäß § 4a des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, c) gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie nach innerkirchlichem Recht mit Wirksamkeit für den staatlichen Bereich errichteten und mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen	§ 14/6/5/25 GebG 1957 § 14/6/5/28/a, b, c GebG 1957

27 Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969

28 **Gemeinnützigkeit** im Sinne von §§ 34 BAO ff: Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der **Kunst und Wissenschaft**, der **Gesundheitspflege**, der **Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge**, der **Fürsorge** für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des **Körpersports**, des **Volkswohnungswesens**, der **Schulbildung**, der **Erziehung**, der **Volksbildung**, der **Berufsausbildung**, der **Denkmalpflege**, des **Natur-, Tier- und Höhlenschutzes**, der **Heimatkunde**, der **Heimatpflege** und der **Bekämpfung von Elementarschäden**.

Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

Der Umstand, dass die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dienen.

K) Gebührenermäßigung bei elektronischen Eingaben und Beilagen		
	Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gem. den §§ 4 ff E-GovG eingebracht werden, ermäßigen sich die in den Tarifposten 5 Abs. 1 und Abs 1a sowie 6 Abs. 1 und Abs 2 des § 14 angeführten Beträge	§ 11 Abs 3 GebG 1957
	- von 3,90 Euro	auf 2,30 Euro
	- von 14,30 Euro	auf 8,60 Euro
	- von 47,30 Euro	auf 28,40 Euro

II. Kommissionsgebühren

Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 – S.VuK-VO 2023, LGBl. Nr. 15/2023 idgF

1.	Für Amtshandlungen <ul style="list-style-type: none"> • des Amtes der Landesregierung, • des Landesverwaltungsgerichts, • einer Bezirkshauptmannschaft oder • einer Grundverkehrskommission mit Ausnahme der Grundverkehrskommission für die Landeshauptstadt Salzburg 	17 € ¹
2.	Für Amtshandlungen <ul style="list-style-type: none"> • des Magistrates Salzburg, • der Grundverkehrskommission für die Landeshauptstadt Salzburg, • einer Behörde einer sonstigen Gemeinde, • einer Behörde eines Gemeindeverbandes oder • einer Jagd- und Wildschadenskommission (§ 95 Jagdgesetz 1993) 	12 € ¹
3.	Für Amtshandlungen einer Jagd- und Wildschadenskommission (§ 95 Jagdgesetz 1993)	12 € ^{1,2}
4.	Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> • durch Angehörige eines Gemeindegewachkörpers oder • durch Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei den Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind 	5 € ¹
5.	Für die Vornahme von Trauungen oder für die Begründung von eingetragenen Partnerschaften außerhalb der Trauungssäle einer Gemeinde oder eines Standesamtsverbandes	233 € ³
Anmerkungen: ¹ Dieser Betrag ist für jedes teilnehmende Amtsorgan und je begonnener halben Stunde der Dauer der Amtshandlung vorzuschreiben. ² Dieser Betrag ist für jedes teilnehmende Amtsorgan mit Ausnahme der von den Streitparteien entsendeten Beisitzer und je begonnener halben Stunde der Dauer der Amtshandlung vorzuschreiben. ³ Dieser Betrag ist für jedes teilnehmende Amtsorgan unabhängig von der Dauer der Amtshandlung vorzuschreiben. Als „Dauer der Amtshandlung“ gilt die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist.		

(2) Für Amtsorgane, die vom Amt der Landesregierung oder von einer Bezirkshauptmannschaft einer jeweils anderen im Abs 1 Z 1 oder 2 angeführten Dienststelle oder Behörde in einem nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zu führenden Verfahren zur Verfügung gestellt werden, ist die Kommissionsgebühr nach dem im Abs 1 Z 1 festgesetzten Satz zu bestimmen und dem Land zu überweisen.

III. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Kosten der Behörden (Auszug)

§ 75. (1) Sofern sich aus den §§ 76 bis 78 nichts anderes ergibt, sind die **Kosten** für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen.

(2) Die Heranziehung der Beteiligten zu anderen als den in den §§ 76 bis 78 vorgesehenen Leistungen, unter welchem Titel immer, ist unzulässig.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes bleiben unberührt.

§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung **Barauslagen**, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.

(2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

(3) Treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen.

(4) Ist eine Amtshandlung nicht ohne größere Barauslagen durchführbar, so kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden.

(5) Die Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind - falls hiefür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben - von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.

§ 77. (1) Für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes können **Kommissionsgebühren** eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Kommissionsgebühren sind in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) oder, soweit keine Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, als Barauslagen nach § 76 aufzurechnen. Die Pauschalbeträge (Tarife) sind nach der für die Amtshandlung aufgewendeten Zeit, nach der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Amt oder nach der Zahl der notwendigen Amtsorgane festzusetzen.

(3) Die Festsetzung der Pauschalbeträge (Tarife) erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung, für die Behörden der Länder und Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung.

(4) Die Kommissionsgebühren sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

(5) Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtsorgane, so sind von der die Amtshandlung führenden Behörde Kommissionsgebühren nach den für die entsendeten Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuheben und dem Rechtsträger, dem die entsendeten Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln.

(6) § 76 Abs. 4 gilt auch für die Kommissionsgebühren.

§ 78. (1) Den Parteien können in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden **Bundesverwaltungsabgaben** auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegen ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Bundesverwaltungsabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

(2) ...

(3) Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung richtet sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Bundesverwaltungsabgaben sind von der Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die deren Aufwand zu tragen hat.

(5) Die Art der Einhebung ist für die Bundesbehörden durch Verordnung der Bundesregierung, für die Behörden der Länder und Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 78a. Von den Bundesverwaltungsabgaben befreit sind

1. die Erteilung von Rechtsbelehrungen und die Erstellung von Kopien oder Ausdrucken von Akten oder Aktenanteilen,
2. die Bestimmung der Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetscher und
3. Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind.

IV. Rechtsgrundlagen und Abkürzungsverzeichnis

Bundesgebühren

- Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF
- GebG – VaV 2011, BGBl II 191/2011 idgF
- Gebührenrichtlinien (GebR) des BMF vom 22.2.2007
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz – AVOG, BGBl 18/1975 idgF

Verwaltungsabgaben

- § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
- Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV, BGBl 24/1983 idgF
- Bundesverwaltungsabgaben-Einhebungsverordnung, LGBl 6/1983 idgF
- Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 LGBl 77/1969 idgF
- Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 – S.VuK-VO 2023, LGBl. Nr. 15/2023 idgF

Kommissionsgebühren

- §§ 76, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
- Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023 – S.VuK-VO 2023, LGBl. Nr. 15/2023 idgF

ALG	Salzburger Anliegerleistungsgesetz, LGBl 77/1976 idgF
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idgF
BAO	Bundesabgabenordnung – BAO
BGBl	Bundesgesetzblatt (http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/)
GebG	Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF
GewO	Gewerbeordnung 1994, BGBl 194/1994 idgF
LGBl	Landesgesetzblatt (http://www.ris.bka.gv.at/lr-salzburg/)
MeldeG	Meldegesetz 1991, BGBl 9/1992 idgF
MeldeV	Meldegesetz-Durchführungsverordnung – MeldeV idgF
NeuFöG	Neugründungs-Förderungsgesetz
SanG	Sanitätergesetz
TP	Tarifpost
VAG	Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl 100/1997 idgF

Beispiele für das Bauverfahren (Bundesgebühren)		
1	Ansuchen	€
1.1	Antragsteller	
1.1.1	Einzelperson	14,30
1.1.2	Ehepartner oder eheähnliches Verhältnis nur 1x 14,30 dann, wenn es sich um ein (gemeinsames) Verfahren handelt (regelmäßig erfüllt!)	14,30
1.1.3	ein Antragsteller (Reihenhausbesitzer) sucht auf seinem Grundstück um 8 Carports für sich selber an = 1 x 14,30 aber:	14,30
1.1.4	Achtung: ein Antragsteller im Namen (zB Vollmacht oder namentlich genannt) von 8 Reihenhausbesitzern für die Bewilligung von 8 Carports = 8 x 14,30	114,40
1.1.5	drei Wohnungsbesitzer suchen um je eine Etagenheizung an = 3 x 14,30	42,90
1.1.6	für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses Eltern und Tochter und Tante und ein weiteres Ehepaar. Bei der Errichtung eines Mehrfamilienhauses leiten die Eigentümer ihren Anspruch aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrund im Sinne des § 7 GebG 1957 ab und ist daher die Gebühr nur 1x zu entrichten!	14,30
1.2	Bauansuchen	
1.2.1	Neuerrichtung Einfamilienhaus	
1.2.1.1	Bauansuchen EFH, Errichtung Ein- und Ausfahrten, Errichtung Stützmauer, Kanalanschluss, Carport und freistehendes Gartenhaus (alles, was zu diesem Ansuchen gehört – ohne Ausnahmen wie Unterschreitung Mindestabstand usw.)	14,30
1.2.1.2	Bauansuchen EFH, Errichtung Ein- und Ausfahrten, Errichtung Stützmauer, Kanalanschluss, Carport und freistehendes Gartenhaus = 14,30 und Unterschreitung Mindestabstand 14,30	28,60
1.2.2	Neuerrichtung Wohnanlage	
1.2.2.1	Bauansuchen für eine Wohnanlage mit 19 Wohnungen, 3 Büros, 3 Geschäften, Tiefgarage, Ein- und Ausfahrten, Kanalanschluss, Personenlift	14,30
1.2.2.2	Wohnanlage mit 4 Wohnhäusern á 5 Wohnungen, 1 Büro- und Geschäftshaus, Tiefgarage, 19 Carports, Ein- und Ausfahrten, Kanalanschluss, Personenlift = 14,30 und Unterschreitung Mindestabstand für die Carports = 14,30, Entfall der mechanischen Tiefgaragenlüftung = 14,30	42,90
1.3	Pläne + Beschreibungen, Berechnungen etc.	
1.3.1	Grundsätzliches	
1.3.1.1	Baubeschreibung (z.B. Text vom Baumeister) + wenn in der Baubeschreibung die Beilagen wie Mindestwärmeschutz, Abfallwirtschaftskonzept, statische Berechnung der Stützmauer etc. angeführt sind – gilt dies als fortlaufender Text = 1 einheitliche Beilage mit 3,90 je Bogen, maximal 21,80 gesamt	
1.3.1.2	Lagepläne sind eigens zu vergebühren = 1 einheitliche Beilage mit 3,90 je Bogen, maximal 21,80 gesamt	
1.3.1.3	Bauplan beinhaltet Grundrisse, Ansichten, Schnitte und Details = 1 einheitliche Beilage mit 3,90 je Bogen, maximal 21,80 gesamt	
1.3.1.4	alle zusätzlichen Pläne (zB Gartenhaus, Kanal, Stützmauer etc.) sind eigens zu vergebühren, bilden je eigene Beilagen mit je max. 21,80	
1.3.1.5.	Bogenberechnung (je angefangene Bogen)	
1.3.1.5.1	insgesamt 4 Din A4 Seiten fortlaufender Text (<u>leere Seiten zählen nicht!</u>) = 1 Bogen	
1.3.1.5.2	ein eigenes Blatt A3 und ein zweites eigenes Blatt A3 = 1 Bogen, wenn es sich z.B. um einen Bauplan oder einen fortlaufenden Text handelt	
1.3.1.6	bei Größenüberschreitung in 1 oder 2 Richtungen ist die Bogengebühr in zweifachem Ausmaß (dzt. 7,80) zu erheben	
1.3.2	Bsp. für Bogenberechnung: Einfamilienhaus mit Kanal, Heizung, Gartenhaus Einreichunterlagen bestehend aus folgenden Einzelteilen	
1.3.2.1	Deckblatt 1 Seite DIN A4	3,90

1.3.2.2	Lageplan 1:500 1 Seite DIN A3	3,90
1.3.2.3	Grundrisse 1:100 KG und EG auf Plan A3 Grundriss 1:100 1. OG auf Plan A3 gilt als ein Bogen (weil nur Grundrisse) 1 x 3,90 =	3,90
1.3.2.4	Grundrisse 1:100 2.OG und DG 1 Plan A3	3,90
1.3.2.5	Schnitte 1:100 1 Plan DIN A3	3,90
1.3.2.6	Ansichten Süd und Nord auf einem Plan größer A3 Ansicht West auf einem Plan A3 und Ansicht Ost auf einem Plan A4 = 1 Bogen	7,80 3,90
1.3.2.7	Kanalplan 1 Plan größer DIN A3	7,80
1.3.2.8	eigener Gartenhausplan 1 Plan größer DIN A3	7,80
1.3.2.9	Heizungsplan A4 Technische Beschreibung Heizung eine Seite A4	3,90 3,90
1.3.2.10	Stützmauerplan 1 Plan A3	3,90
1.3.2.11	Baubeschreibung mit fortlaufendem Text (dazu muss die Baubeschreibung durchgehend - z.B. mit gleicher Schrift - geschrieben sein und enthält eine techn. Beschreibung, Berechnung m ³ umbauter Raum, Wohnnutzfläche, GRZ Berechnung, Mindestwärmeschutz uä.) 9 Seiten A4 ergibt 3 Bögen x 3,90 =	11,70
1.3.2.12	Statische Berechnung Stützmauer vom Zivilingenieur 3 Seiten A4 Achtung: Wenn dieser Teil der Verhandlungsschrift wird, gilt je Bogen 14,30	3,90 14,30
1.3.2.13	Zustimmung des Nachbarn mit Z1 ²⁹	3,90
1.3.2.14	Grundbuchsauszug 5 Seiten DIN A4 2 x 3,90 =	7,80
1.3.3	Mehrfamilienhaus mit Kanal, Lift, Heizung, Stützmauer Einreichunterlagen bestehend aus folgenden Teilen	
1.3.3.1.	Deckblatt 1 Seite DIN A4	3,90
1.3.3.2	Lageplan, Grundrisse, Schnitte und Ansichten auf einem Plan größer als A3	7,80
1.3.3.3	Kanalpläne 2 x A3, entspricht 1 Bogen	3,90
1.3.3.4	Liftpläne 4 Pläne A3 + 3 Pläne größer A3 = Konvolut	21,80
1.3.3.5	Heizungspläne 3 Pläne A3, entspricht 2 Bögen x 3,90 =	7,80
1.3.3.6	Stützmauerplan 1 Plan größer DIN A3	7,80
	sonst wie 1.3.2	
2	Verhandlung	
	Grundsätzlich ist zu unterscheiden welche Schriftstücke der Verhandlungsschrift angeschlossen werden und somit mit 14,30 pro Bogen (zB Verhandlungsschrift hat 8 Seiten A4, Stellungnahme Sbg. AG hat 2 Seiten A4, Stellungnahme RHV hat 3 Seiten = 13 Seiten A4 = 4 Bögen á 14,30 zu verrechnen)	
2.1	Schriftliche Stellungnahmen (Bsp. des Nachbarn, schriftliche private Stellungnahme der Salzburg AG, WLIV, RHV sowie Vollmachten) welche mit der Post übersandt oder abgegeben werden; 1 Seite A4 Einwendungen und Stellungnahme im Verfahren sind gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebG befreit; Achtung: Wird diese Stellungnahme der Verhandlungsschrift angeschlossen werden, so entspricht dies weiteren Bögen der Verhandlungsschrift (zB 8 Seiten A4 Verhandlungsschrift und 1 Seite Stellungnahme = 9 Seiten A4 = 3 Bögen je 14,30 = 42,90)	frei 42,90
2.2	Verhandlung vor Ort mit Bauwerber, Sachverständige etc. und die Verhandlungsschrift wird in der Gemeinde geschrieben 9 Seiten A4 = 3 Bögen á 14,30	42,90
2.3	Befund samt Gutachten für eine Heizung werden im Gemeindeamt erstellt gilt wie ein interner Aktenvermerk (ohne Unterschrift des Antragstellers)	frei
2.4	Befund ohne Gutachten (z.B. Feuerbeschau die vom Amt – ohne Antrag des Hausbesitzers – durchgeführt wird) umfasst 5 Seiten A4 - amtliches Verfahren	frei
3	Bescheid	

²⁹ Z1 Formulare werden nur verrechnet, wenn sie vom Bauwerber mit anderen gebührenpflichtigen Unterlagen abgegeben werden; wird das Z1 Formular vom betroffenen Anrainer abgegeben, ist dies nicht gebührenpflichtig.

3.1	Berufungsschreiben im Bauverfahren vom Nachbarn	frei
3.2	Berufungsschreiben im Bauverfahren vom Antragsteller = 14,30 + Beilagen (z.B. Plan größer A3) = 7,80	22,10
3.3	Rechtskraftbestätigung auf dem Originalbescheid (gilt als Zeugnis)	14,30
3.4	Rechtskraftbestätigung auf einer Bescheidkopie = 14,30 + 14,30 je Bogen des Bescheides	28,60
3.5	Rechtsmittelverzicht: Rechtsmittelverzicht in gesonderter Ausfertigung ist als Eingabe gebührenpflichtig 14,30	14,30
4	Baubeginnmeldung / Bauvollendungsanzeige	
4.1	im vereinfachten Verfahren (gem. § 10)	
	Formblatt Baubeginnmeldung 1 Seite DIN A4 im vereinfachten Verfahren = frei , da es keine Kollaudierung und somit keine schriftliche Erledigung des Verfahrens gibt. Achtung: Auch ein Schreiben der Gemeinde mit dem Inhalt das Verfahren ist abgeschlossen, würde eine Gebührenschuld für die Bauvollendungsanzeige als EINGABE mit einer festen Gebühr i.H.v. 14,30 plus eventuelle Beilagen 3,90 je Bogen hervorrufen.	frei
	Formblatt Vollendungsanzeige 2 Seite DIN A4 für Bau, Kanal, Stützmauer und Ölheizung (ohne schriftliche Erledigung – siehe 4.1.1.)	frei
5.1	Verfahren gem. § 2 mit Kollaudierung	
5.1.1	Formblatt Bauvollendungsmeldung 2 Seiten DIN A4 im = 14,30 pro Bogen	14,30
5.1.2	Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten; 1 Seite DIN A4 als Beilage zu einer gebührenpflichtigen Eingabe der Beilagegebühr unterliegen (3,90 je Bogen als Beilage)	3,90
5.1.3	Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen; 1 Seite DIN A4 als Beilage	3,90
5.1.4	Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes (LEK Wert); 1 Seite DIN A4	3,90
5.1.5	gemäß § 17 Abs. 3 Baupolizeigesetz ist ein von einem hiezu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues mit folgenden Bestandteilen vorzulegen Geometerplan M 1:500	3,90 pro 4 A4 Seiten
5.3	Energieausweis gemäß § 17a Baupolizeigesetz	3,90 pro 4 A4 Seiten

Grundsätzlich gilt: Sobald eine schriftliche Erledigung dem Antragsteller zugestellt wird (Gebührenschild für Eingaben und Beilagen) nach außen (Bauwerber) ergeht sind die zuvor eingelangten Unterlagen gebührenpflichtig. D.h. die schriftliche Erledigung löst eine Gebührenschuld aus.

Beilagen i.S. des § 14 TP 5 GebG nur möglich bei gebührenpflichtigen Eingaben und Protokollen, die eine Eingabe ersetzen, nicht bei Protokollen/Verhandlungsschriften im Zuge eines Genehmigungsverfahrens. Hier sind alle Schriftstücke als weiterer Bogen zu vergebühren.